



ZWECKVERBAND SONDERSCHULUNG IM BEZIRK HORGEN

STATUTEN

21. Oktober 2008
Überarbeitet 01.12.08

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Bestand und Zweck	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
	Art. 3 Zweck	4
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	5
2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 5 Organe	5
	Art. 6 Amtsdauer	5
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	6
2.2.1	Allgemeines	6
	Art. 9 Stimmrecht	6
	Art. 10 Verfahren	6
	Art. 11 Zuständigkeit	6
2.2.2	Initiative	6
	Art. 12 Gegenstand	6
	Art. 13 Zustandekommen	7
	Art. 14 Einreichung	7
2.2.3	Fakultatives Referendum	7
	Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenkommission	7
	Art. 16 Ausschluss des Referendums	7
2.3	Die Verbandsgemeinden	8
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
	Art. 18 Beschlussfassung	8
2.4	Delegiertenkommission	8
	Art. 19 Zusammensetzung	8
	Art. 20 Konstituierung	8
	Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	8
	Art. 22 Kompetenzen	9
	Art. 23 Vorsitz und Protokoll	9
	Art. 24 Einberufung	10
	Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	10
	Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	10

2.5	Der Arbeitsausschuss	10
	Art. 27 Zusammensetzung	10
	Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	10
	Art. 29 Aufgabendelegation	11
	Art. 30 Beschlussfassung	11
	Art. 31 Einberufung und Teilnahme	11
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
	Art. 32 Zusammensetzung	12
	Art. 33 Aufgaben	12
	Art. 34 Beschlussfassung	12
3.	Personal und Arbeitsvergaben	12
	Art. 35 Anstellungsbedingungen	12
	Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen	12
4.	Verbandshaushalt	13
	Art. 37 Finanzhaushalt	13
	Art. 38 Buchführungsart	13
	Art. 39 Kostenverteiler	13
	Art. 40 Eigentum	13
	Art. 41 Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	14
	Art. 42 Aufsicht	14
	Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	14
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
	Art. 44 Austritt	14
	Art. 45 Auflösung und Liquidation	14
7.	Schlussbestimmungen	15
	Art. 46 Inkrafttreten	15

Die in diesen Statuten sowie in den übrigen Verordnungen und Reglementen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts offen.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Rüschlikon und Thalwil sowie die Schulgemeinde Oberrieden bilden unter der Bezeichnung „Sonderschulung im Bezirk Horgen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Er hat seinen Sitz am Standort der Schule.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Durchführung von Sonderschulungen in Form einer Tagesschule und der Integrierten Sonderschulung im Bezirk Horgen.

Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenkommission (DK);
4. der Arbeitsausschuss (AS);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenkommission, des Arbeitsausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident der Delegiertenkommission und der Aktuar gemeinsam.

Der Arbeitsausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Arbeitsausschuss orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Delegiertenkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.--.

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten des Arbeitsausschusses schriftlich einzureichen. Der Arbeitsausschuss prüft, ob diese zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist diese der Delegiertenkommission mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenkommission

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenkommission

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenkommission die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Delegiertenkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenkommission ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenkommission von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird.

Dem Arbeitsausschuss steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenkommission geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenkommission der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenkommission können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Änderung dieser Statuten;
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. Die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenkommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenkommission setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der Schulpflegen der Verbandsgemeinden.

An den Sitzungen der Delegiertenkommission nimmt eine Vertretung der Schulleitung der Sonderschule mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Arbeitsausschuss ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium;
3. die Stimmenzähler.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr; für Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenkommission stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Aufsicht über die Sonderschulung des Zweckverbandes;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Wahl des Arbeitsausschusses, dessen Mitglieder nicht der Delegiertenkommission angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Arbeitsausschusses zu Initiativen;
6. die Abnahme des Voranschlages und der Jahresrechnung;
7. die Bewilligung von Zusatz- bzw. Nachtragskrediten und für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 (Fr. 40'000 insgesamt pro Jahr);
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 (Fr. 20'000 insgesamt pro Jahr);
8. die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im jährlichen Voranschlag im Vergleich zum Vorjahr
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000;
9. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
10. die Festlegung der strategischen Ausrichtung (Jahresprogramm);
11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
12. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Arbeitsausschuss aus besonderen Gründen der Delegiertenkommission unterbreitet;
13. die Antragstellung an die Verbandsgemeinden über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband und die Festsetzung der Aufnahmebedingungen (inkl. Höhe der Einkaufssumme);
14. die Schaffung einer Gebührenordnung für Schüler aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören;
15. der Erlass von Richtlinien für die Aufnahme und den Ausschluss von Schülern;
16. die Einsetzung von Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben;
17. Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden;
18. Orientierung der Verbandsgemeinden.

Art. 23 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Zweckverbands leitet die Versammlungen der Delegiertenkommission.

Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter vom Sekretariat des Zweckverbandes anvertraut.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenkommission tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindesten drei Delegierten zusammen, in der Regel jedoch vier Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens zehn Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters. Die nicht anwesenden Verbandsgemeinden haben den Mehrheitsbeschluss anzuerkennen.

Die Delegiertenkommission beschliesst auf Antrag des Arbeitsausschusses. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Arbeitsausschusses vorliegt.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses, welche nicht der Delegiertenkommission angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenkommission mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenkommission sind öffentlich, ausgenommen sind Geschäfte, die unter den Datenschutz fallen.

2.5 Der Arbeitsausschuss

Art. 27 Zusammensetzung

Der Arbeitsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbandes. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Arbeitsausschuss konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

An den Sitzungen des Arbeitsausschusses nimmt eine Vertretung der Schulleitung der Sonderschule mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Arbeitsausschuss ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Zweckverbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenkommission;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenkommission;

4. die Schaffung von Stellen im Rahmen des Voranschlags;
5. die Regelung sämtlicher Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Anstellung und Entlassung von Lehrkräften, Therapeuten und Angestellten im Rahmen der bewilligten Stellen. Er ernennt einen Schularzt;
6. die Antragstellung über Schüleraufnahmen und Schülerschlüsse;
7. die Überwachung der Betriebsrechnung in Zusammenarbeit mit der rechnungsführenden Instanz;
8. die Erstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung, samt Erläuterungen zu Handen der Delegiertenkommission;
9. die Orientierung der Delegiertenkommission über den Schulbetrieb.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Arbeitsausschuss kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftragsgebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Arbeitsausschuss beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der Arbeitsausschuss tritt in der Regel vier Mal pro Jahr auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Arbeitsausschuss kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Aus den RPKs der Verbandsgemeinden wird jeweils eine RPK für den Zweckverband für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenkommission und die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenkommission schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Delegiertenkommission.

Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Kostenverteiler

a) Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten tragen die Verbandsgemeinden. Diese Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

1/3 aufgrund der Schülerzahl (Schultage) im Rechnungsjahr

1/3 aufgrund der berechtigten Steuerkraft (vgl. §7 Abs.3 GG)

1/3 aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden zu Beginn des Rechnungsjahres

Der Zweckverband ruft die Mittel nach Bedarf bei den Gemeinden vorschussweise ab. Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf an die Rechnungsstelle zu überweisen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

b) Investitionskosten

Die Investitionskosten werden wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

½ aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden (Durchschnitt der letzten fünf Jahre)

½ aufgrund der berechtigten Steuerkraft (vgl. §7 Abs. 3 GG) (Durchschnitt der letzten fünf Jahre)

Art. 40 Eigentum

Die von den Zweckverbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten, die erworbenen Einrichtungen, die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 41 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten Art. 39 lit. a.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 42 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 44 Austritt

Jede Zweckverbandsgemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung der Investitionskosten Art. 39 lit. b.

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Delegiertenkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Adliswil vom ...

Beschluss der Gemeinde Horgen vom ...

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom ...

Beschluss der Gemeinde Langnau am Albis vom ...

Beschluss der Gemeinde Rüschlikon vom ...

Beschluss der Gemeinde Thalwil vom ...

Beschluss der Schulgemeinde Oberrieden vom ...

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom